

## **Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Harburg (Schwaben) (Parkgebührenordnung) vom 15.06.2022**

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) als örtliche Straßenverkehrsbehörde folgende Verordnung:

### **§1 Allgemeines**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen an Parkscheinautomaten nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe des § 2 erhoben.

(2) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

(3) In begründeten Einzelfällen können im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift Ausnahmen von der Gebührenpflicht definiert werden.

### **§2 Gebührenhöhe**

Die Parkgebühren werden wie folgt festgelegt:

1) Im Obergeschoss des Parkdecks an der Nördlinger Straße:  
60 Minuten gebührenfrei, danach 0,50 € je Stunde,  
4,00 € für 1 Tag,  
15,00 € für 1 Woche von Montag bis Sonntag,  
20,00 € für 1 Kalendermonat, soweit durch den Nutzer ein eigener Arbeitsplatz im Bereich des festgelegten Sanierungsgebietes der Altstadt Harburg nachgewiesen wird (Jobticket),  
30,00 € für 1 Kalendermonat für alle übrigen Nutzer,  
320,00 € für 1 Kalenderjahr.

Bereits ausgegebene Jahreskarten für das Jahr 2022 behalten ihre Gültigkeit.

2) Auf dem oberen Burgparkplatz:  
1,00 € je Stunde,  
5,00 € für 1 Tag,  
8,00 € für 1 Tag bei Fahrzeugen oder Gespannen mit über 5,50 Meter Länge (insbesondere Wohnmobile).  
20,00 € für 1 Tag bei Fahrzeugen oder Gespannen mit über 10 Meter Länge (insbesondere Busse).

Der Umgriff ist in einem Plan festgelegt. Der Plan ist Anlage und Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 3 Parkzeit**

Die gebührenpflichtige Parkzeit ist von Montag bis Sonntag täglich von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Im übrigen Zeitraum stehen die Parkplätze gebührenfrei zur Verfügung.

#### **§ 4 Benutzungsentgelte**

Das Untergeschoss des Parkdecks stellt ausschließlich straßenverkehrsrechtlich nichtöffentliche Abstellmöglichkeiten zur Verfügung. Das Benutzungsentgelt wird nach § 52 Straßenverkehrsordnung (STVO) als privatrechtliches Nutzungsentgelt gem. den geltenden Benutzungsbedingungen erhoben.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Stadt Harburg (Schwaben), den 15.06.2022

Christoph Schmidt  
1. Bürgermeister

#### **Anlage**

Umgriff des oberen Burgparkplatzes

